

# **Statut des Kinder- und Jugendhilfswerks der Christkatholischen Kirche der Schweiz**

Die Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz, gestützt auf Art. 15e und g der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 10. Juni 1989, beschliesst:

## **Art. 1 Grundsatz**

In der Christkatholischen Kirche der Schweiz besteht ein Kinder- und Jugendhilfswerk KJHW. Dieses wird von einer Kommission geleitet.

## **Art. 2 Ziel**

<sup>1</sup> Das Kinder- und Jugendhilfswerk unterstützt christkatholische Familien, respektive Erziehungsberechtigte mit christkatholischen Kindern und Jugendlichen / jungen Erwachsenen bis zum 30. Altersjahr in finanziellen Engpässen und Notlagen.

<sup>2</sup> Das Kinder- und Jugendhilfswerk bietet subsidiär finanzielle Unterstützung an Bildungsangebote und medizinische Behandlungen und ermöglicht den Besuch von kirchlichen Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Die Entscheidung über die zu gewährende Unterstützung liegt in der Kompetenz der Kommission.

## **Art. 3 Hilfeleistungen**

Folgende Hilfeleistungen können durch das Kinder- und Jugendhilfswerk erbracht werden:

- Einmalige oder periodische Beiträge
- Beratung oder Weitervermittlung der Familien, respektive Erziehungsberechtigten
- Beratung oder Weitervermittlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Vermittlung an Behörden und Institutionen, nach Absprache mit den Betroffenen

## **Art. 4 Beiträge an kirchlichen Veranstaltungen**

Das Kinder- und Jugendhilfswerk unterstützt die christkatholische Jugendarbeit durch Gewährung von pauschalen Beiträgen an kirchlichen Veranstaltungen.

## **Art. 5 Gesuche**

<sup>1</sup> Das Kinder- und Jugendhilfswerk erfüllt seine Aufgaben aufgrund begründeter Gesuche, welche durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer oder durch die betroffene christkatholische Organisationen einzureichen sind.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind in anonymisierter Form zu behandeln und die Kommission wie auch weitere Involvierte sind an die Schweigepflicht gebunden.

## **Art. 6 Finanzielles**

<sup>1</sup> Die finanzielle Grundlage des Kinder- und Jugendhilfswerks besteht aus einem Stammfonds von 100'000 Franken, der grundsätzlich nicht angetastet wird.

<sup>2</sup> Die Hilfeleistungen werden aus den Zinsen des Stammfonds und allfälliger weiterer Fonds, aus gesamtkirchlichen Kollekten und Sammlungen, aus Beiträgen der Zentralkasse der Christkatholischen Kirche der Schweiz, von Kirchgemeinden sowie Spenden Dritter finanziert.

<sup>3</sup> Aus dem Stammfonds können Gelder nur mit Zustimmung des Synodalrates entnommen werden.

<sup>4</sup> Die Kommission kann mit Gesuchstellenden Rückerstattungen vereinbaren.

#### **Art. 7 Kommission**

<sup>1</sup> Der Synodalrat wählt das Präsidium sowie zwei bis vier weitere Mitglieder. Der Christkatholischen Jugend der Schweiz steht das Vorschlagsrecht für ein Kommissionsmitglied zu.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre analog den Wahlen der Nationalsynode. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 8 Geschäftsordnung**

Die Kommission beschliesst eine Geschäftsordnung.

#### **Art. 9 Berichtswesen**

Die Kommission erstattet dem Synodalrat jährlich zu Händen der Synode einen Bericht über ihre Tätigkeit und legt die Jahresrechnung vor. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission des Bistums revidiert.

#### **Art. 10**

Die Auflösung des Kinder- und Jugendhilfswerks kann durch Synodebeschluss erfolgen. In diesem Fall sind sämtliche Akten sowie das Vermögen dem Synodalrat zu übergeben. Das Vermögen muss einem Zweck entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfswerk verwendet werden.

#### **Art. 11 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Das Statut vom 10. Juni 1985 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Statut tritt mit der Beschlussfassung der Synode in Kraft.

Basel, den 2. Juni 2018, Im Namen der Synode:

Die Präsidentin: Kathrin Gürtler, der Sekretär des Synodalrats: Pfr. em. Rolf Reimann